



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.1399.02

ED/P071399
Basel, 12. März 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2008

Kantonale Initiative: „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. September 2007 die nachstehende Kantonale Lehrstelleninitiative dem Erziehungsdepartement zum Bericht über das weitere Vorgehen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates überwiesen:

Lehrstelleninitiative – Zustandekommen

Im Kantonsblatt vom 3. September 2005 ist der folgende Initiativtext veröffentlicht worden:

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1989 reichen die unterzeichneten im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende unformulierte Initiative ein:

Regierung und Parlament werden mit den folgenden Punkten beauftragt:

RECHT AUF AUSBILDUNG Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet. Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot im Bereich der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen.

BERUFSBILDUNGSFONDS Der Kanton errichtet einen Berufsbildungsfonds zur Förderung der Berufsbildung und zur Berufsintegration von Jugendlichen. Der Fonds wird durch eine tripartite Kommission aus a) Staat, b) Arbeitgeberschaft und c) Arbeitnehmerschaft verwaltet. Der Regierungsrat erlässt dazu eine Verordnung.

FINANZIERUNG Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle ArbeitgeberInnen mit mehr als fünf Beschäftigten, die keine Lehrstellen anbieten. Die Höhe wird durch die tripartite Kommission festgelegt. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen. Die Beiträge in anerkannte eidgenössische Branchenbildungsfonds können in Abzug gebracht werden.

AUFGABEN Die Fondsmittel werden zur Schaffung eines vielseitigen und qualitativ hochstehenden Berufsbildungsangebotes verwendet, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Auszubildenden orientiert. Die Fondsmittel dienen besonders der Förderung von a) Ausbildungsverbünden, b) Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr (für Lehren mit degressivem Schulanteil), c) Lehrwerkstätten für Berufslehrten, d) Zweijährige Grundbildung mit Attest, e) Qualitätssicherung und Weiterbildung von LehrmeisterInnen, f) und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation. Weiter können die Fondsmittel auch für die Berufsberatung und für geeignete Massnahmen zur Integration Jugendlicher in das Arbeitsleben verwendet werden.

Kontaktadresse:

Junger Rat Basel-Stadt, Postfach 331, 4015 Basel

Mit Datum vom 3. September 2007 hat das Sicherheitsdepartement / Wahlen+Abstimmungen bescheinigt, dass die Initiative von 3'150 im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen unterzeichnet worden ist. Die Staatskanzlei hat deshalb am 10. September 2007 verfügt und im Kantonsblatt vom 12. September 2007 veröffentlicht, dass die Initiative zustande gekommen ist. Gemäss § 13 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 überweisen wir Ihnen hiermit diese Initiative.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die einzelnen Punkte wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2007 der Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung gemäss Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zugesimmt. Gemäss § 4 Abs. 2 kann der Kanton die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen. Eine Verpflichtung zur Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds wurde zwar beantragt, vom Grossen Rat jedoch abgelehnt.

Die Argumente für und wider die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds wurden in der Bildungs- und Kulturkommission und im Grossen Rat eingehend diskutiert. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements hatte Gelegenheit, die Argumente darzulegen, welche den Regierungsrat bewogen, von der Errichtung eines solchen Fonds abzusehen. Auch in seinem Schreiben Nr. 05.8395.02 vom 15. März 2006 in Sachen Motion Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds hat der Regierungsrat ausführlich seine Argumente gegen einen staatlichen Berufsbildungsfonds dargelegt. Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 beschlossen, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung zu überweisen. In der Kernforderung, der Errichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds, sind die Initiative und die Motion Rolf Häring identisch.

Die Initiative nimmt auf kantonaler Ebene die Forderung nach einem staatlichen Berufsbildungsfonds wieder auf, die 1998 von gewerkschaftlichen Kreisen landesweit in Form der Eidg. Volksinitiative „für ein ausreichendes Lehrstellenangebot (Lehrstellen-Initiative)“ lanciert wurde. Mit der Initiative sollte Folgendes in der Bundesverfassung festgelegt werden: a) Das Recht auf eine berufliche Ausbildung; b) Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Ausbildungsangebot; c) Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds; d) Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine von allen Arbeitgebern zu leistende Abgabe; e) Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone, diese sind für deren Verwendung zuständig.

Gleichzeitig befassten sich damals die Eidg. Räte mit der Erarbeitung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG). Als Antwort auf die Lehrstellen-Initiative der Gewerkschaften wurde der Artikel 60 über die Schaffung von Berufsbildungsfonds ins BBG aufgenommen. Die Volksinitiative wurde in der Abstimmung vom 18. Mai 2003 mit 68% Neinstimmen abgelehnt (BS: 61%, BL: 69% Neinstimmen). Das BBG ist 2004 in Kraft getreten. Seitdem gibt es eine bundesrechtliche Regelung betreffend die Schaffung und Äufnung von Berufsbildungsfonds.

2. Zur Initiative

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den einzelnen Punkten der unformulierten kantonalen Initiative „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“:

Recht auf Ausbildung

In § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen das Recht auf Bildung gewährleistet. Daraus können jedoch keine weiter gehenden Ansprüche abgeleitet werden. Namentlich kann nicht ein Platz in einer nachobligatorischen Berufs- oder weiterführenden Schulbildung individuell eingefordert werden. Nichtsdestotrotz ist die Gewährleistung einer nachobligatorischen Bildung für alle ein Schwerpunkt der Politik des Regierungsrats.

Die Abschlussquote auf der nachobligatorischen Sekundarstufe II ist in der Region Nordwestschweiz bereits hoch¹. Gemäss Bundesamt für Statistik lag sie im Jahr 2005 bei 91 % (Schweiz: 89 %; Zürich 85 %; Genferseeregion 84 %). In Basel-Stadt liegt sie vermutlich etwas tiefer.

Es ist ein Ziel der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK), die Abschlussquote auf der nachobligatorischen Sekundarstufe II bis zum Jahr 2015 gesamtschweizerisch auf 95 % zu steigern². Der Regierungsrat ist bestrebt, mit vielfältigen Massnahmen (z.B. Sprachförderung an den Schulen, Verbesserung des Übergangs Schule – Berufsbildung, Lehrstellenförderung, bedarfsgerechter Ausbau der Brückenangebote und des Mentoring, Verstärkung der Elternarbeit, Aufbau des Case Management Berufsbildung im Rahmen der interdepartementalen Strategie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, und anderes mehr) zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

Berufsbildungsfonds

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Meinung, dass ein kantonaler Berufsbildungsfonds zwecks Förderung der Berufsbildung, sprich: Schaffung von mehr Lehrstellen, kein effektives und effizientes Instrument wäre. Hingegen kann er ein Mittel darstellen, um Lehrbetriebe gezielt von gewissen Berufsbildungskosten zu entlasten. Diese Aufgabe könnte jedoch effizienter von den Branchenfonds nach Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) wahrgenommen werden. Der Regierungsrat stützt sich in seiner Argumentation auf folgende Sachverhalte:

Fondsbeiträge bewirken nicht mehr Lehrstellen

Das Lehrstellenangebot verändert sich infolge konjunktureller Entwicklungen (Auftragslage in den Betrieben) und langfristig auch als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels (Informatisierung, Automatisierung, Globalisierung, Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft,

¹ Definition Abschlussquote gemäss Bundesamt für Statistik BFS: Sie schätzt den Prozentsatz der Personen im typischen Abschlussalter der Sekundarstufe II, die ihre Ausbildung tatsächlich abschliessen. Die Quote wird berechnet, indem die Anzahl der Abschlüsse (Berufsbildung und Allgemeinbildung) durch die Population der Referenzaltersgruppe geteilt wird. Region NWS gemäss BFS: Kantone AG, BL, BS. Zahlen gemäss Auskunft BFS, E. von Erlach vom 10.1.2008.

² EDK, Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule-Sekundarstufe II vom 27. Okt. 2006.

Akademisierung). Ebenfalls einen Einfluss haben Faktoren wie der demographische Wandel insbesondere in städtischen Gebieten (Migration), die Veränderung der Bildungspräferenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (white collar-Berufe, Designerberufe etc.) oder die Verfügbarkeit von Zehntausenden von gut ausgebildeten Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Beiträge aus einem kantonalen Berufsbildungsfonds an die Kosten der Berufsbildung können Lehrbetriebe entlasten. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich und aus den Erfahrungen der Kantone, welche über einen solchen Fonds verfügen, auch nicht ersichtlich, dass sie in Bezug auf die erwähnten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, welche das Lehrstellenangebot beeinflussen, etwas bewirken könnten.

Im Rezessionsjahr 2003 wurden im Kanton Basel-Stadt nur 1'587 Lehrverträge abgeschlossen, ein Rückgang um -13 % im Vergleich zum Jahr 2000. Seither haben die Vertragsabschlüsse wieder zugenommen und erreichten 2006 mit 1'901 neu abgeschlossenen Lehrverträgen seit sechzehn Jahren wieder einen Höchststand. Im Jahr 2007 wurde dieser Rekordwert mit 1'913 neuen Lehrverträgen wiederum erreicht.

Staatlicher Berufsbildungsfonds unnötig

Gemäss den Ergebnissen aus der zweiten für die ganze Schweiz repräsentativen Untersuchung der Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern zu Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung schliessen rund zwei Drittel der Ausbildungsverhältnisse aus Sicht der ausbildenden Betriebe mit einem Nettonutzen ab³. Beim anderen Drittel decken in den meisten Fällen kurz- und mittelfristige Erträge die getätigten Ausbildungsinvestitionen (Vermeidung von Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten neuer Mitarbeitender; Gewinnung von Fachkräften mit Qualifikationen, die nur durch die Ausbildung im eigenen Betrieb zu erreichen sind). Das heisst, wenn eine Firma junge Menschen einstellt und ausbildet, dann lohnt sich das für das Unternehmen. In Aussicht gestellte allfällige Beiträge aus einem kantonalen Berufsbildungsfonds sind für den unternehmerischen Entscheid, Fachleute auszubilden oder nicht, ohne Bedeutung.

Mögliche Schwächung der dualen Berufsbildung

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft und Staat, sie beruht auf einem breit abgestützten politischen Konsens. Die duale Berufsbildung (Praxisausbildung in Lehrbetrieben, Fach- und allgemein bildender Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen) ist der Hauptpfeiler unseres Berufsbildungssystems. Er verhilft drei Viertel der jungen Menschen in der Schweiz zu einem nachobligatorischen Berufsbildungsabschluss.

Ein staatlicher Berufsbildungsfonds, geäufnet durch Abgaben der Unternehmen, könnte diese dazu verleiten, ihre Verantwortung für die berufliche Grundbildung der Jugend dem Staat abzugeben. Als Folge müsste dieser, zusätzlich zum bereits bestehenden grossen Angebot, Vollzeit-Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten ausbauen respektive neu errichten. Eine in Richtung Verschulung der Berufsbildung gehende Entwicklung wäre aber äusserst kostspielig und würde, wie die Beispiele der vorwiegend schulgestützten Berufsbildungssysteme in Grossbritannien, Frankreich, Italien und zum Teil auch in der Westschweiz zeigen, die Integration der jungen Leute ins Berufs- und Erwerbsleben beträchtlich erschweren. Sie ist daher unerwünscht.

³ Mühlmann und Wolter, Lehrlingsausbildung lohnt sich; in: Die Volkswirtschaft, 10/2007.

Eine Verschulung der Berufsbildung würde die Rahmenbedingungen für die duale Berufsbildung verändern. Wenn der Anteil an Ausbildungsplätzen in staatlichen Vollzeit-Berufsfachschulen relativ hoch ist wie zum Beispiel in der Westschweiz, können auch Prämien und andere Förderbeiträge aus einem kantonalen Berufsbildungsfonds die Unternehmen nicht dazu bringen, mehr Lehrstellen zu schaffen. Sie bekommen die Ausgebildeten vom Staat. Das erklärt auch den Umstand, weshalb trotz Beiträgen aus den kantonalen Berufsbildungsfonds in den Kantonen Genf und Neuenburg die Quote der 15 - 19-Jährigen in beruflicher Ausbildung (duales System) nicht zugenommen hat, sie hat seit 2000 sogar abgenommen.

Giesskannenprinzip

Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde nach dem „Giesskannenprinzip“ funktionieren. Unbesehen der je nach Branche und Lehrbetrieb unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation, unterschiedlichen Kosten-/Nutzenstruktur der Lehrlingsausbildung und unterschiedlichen brancheneigenen Regelungen betreffend Ausbildungsförderung (z.B. GAV-Regelungen) kämen alle ausbildenden Betriebe in den Genuss der Fondsleistungen. Das entspricht nicht dem Erfordernis eines effizienten Mitteleinsatzes.

Vorgezeichneter Weg: Branchenfonds nach Bundesgesetz

Gemäss BBG (Art. 60) ist die Schaffung und Äufnung von Fonds zur Förderung der Berufsbildung Sache der Organisationen der Arbeitswelt (OdA; das sind Verbände und Branchenorganisationen, welche für die berufliche Grundbildung, Weiterbildung und die Berufs- und höheren Fachprüfungen zuständig sind). Die OdA umschreiben den Förderungszweck, wobei sich dieser auf sämtliche Bereiche der beruflichen Grund- und Weiterbildung erstrecken kann. Die OdA können beim Bund die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) beantragen, so dass auch die so genannten „Trittbrettfahrer“ (Unternehmen, die weder Verbandsmitglieder noch Ausbildungsbetriebe sind) ihren Beitrag an die Kosten der beruflichen Bildung leisten müssen. Voraussetzung für die AVE ist u.a., dass sich mindestens 30 % der Betriebe mit mindestens 30 % der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Berufsbildungsfonds beteiligen. Anträge auf AVE können gesamtschweizerische, landesweit tätige oder (sprach)regional tätige OdA stellen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind. Die Entwicklung des Ausbildungsangebots und der Nachfrage, die Ausbildungskosten und der Nutzen der Lehrlingsausbildung als ausschlaggebende Faktoren der Ausbildungsbereitschaft, die sozialpartnerschaftlichen Branchenregelungen betreffend Förderung der Ausbildung sind je nach Branche und Beruf völlig anders. Das war einer der hauptsächlichen Gründe, weshalb der Gesetzgeber die Verantwortung für adäquate Lösungen ganz in die Hände der betroffenen Akteure gelegt hat. Der effiziente Einsatz der Mittel ist so garantiert. Der Bund erscheint nur als die Instanz, welche die Verbindlichkeit für alle Betriebe der Branche festlegt, wenn ein bestimmtes Quorum erreicht ist.

Bereits haben 12 schweizerische Branchenorganisationen für ihre Berufsbildungsfonds die Allgemeinverbindlichkeit (AVE) erlangt.

Aufwändige Fondsverwaltung

Der Kanton müsste eine Fondsverwaltung aufbauen, welche Kosten von schätzungsweise CHF 250'000 pro Jahr verursachen würde. Sie hätte komplizierte Aufgaben zu erfüllen (Ab-

grenzung Lehrbetrieb/Nichtlehrbetrieb, Anrechnung von Zahlungen in Branchenfonds nach BBG und andere Fonds etc.). Dazu kämen Kosten für das Inkasso der Arbeitgeberabgabe von etwa CHF 120'000 jährlich.

Finanzierung

Die Initianten fordern einen staatlichen Berufsbildungsfonds, der durch eine Abgabe der Arbeitgeber mit mehr als fünf Beschäftigten geäufnet wird, die keine Lehrstellen anbieten.

Hierzu stellt sich vorerst einmal die Frage, welches die Gründe sind, weshalb Unternehmen nicht ausbilden und ob es angezeigt ist, diese Firmen mit einer Abgabe zu belasten. Aus den langjährigen Erfahrungen der Lehrstellenakquisition in Basel-Stadt und in anderen Kantonen sowie aus vielen Untersuchungen sind die Gründe bekannt: Unternehmen bilden nicht aus, wenn ihre Struktur sie daran hindert, beispielsweise

- wenn sie zu klein sind,
- wenn keine Fachkraft für die Ausbildung zur Verfügung steht (gesetzlich vorgegebene Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner),
- wenn sie zu spezialisiert sind,
- wenn sie in einem akademisch geprägten Tätigkeitsfeld operieren,
- wenn sie sonst keine geeigneten Einsatzfelder für Lernende haben.

Ausserdem bilden Unternehmen nicht aus oder bauen Lehrstellen ab, wenn die konjunkturelle und/oder demografische Situation sie dazu zwingt, beispielsweise

- wenn die Auftragslage schlecht ist,
- wenn sie keine geeigneten Lernenden gewinnen können.

Der Regierungsrat findet es abwegig, Unternehmen, die sich aus strukturellen, konjunkturellen oder anderen Gründen nicht an der Ausbildung von Berufsleuten beteiligen können, mit einer Berufsbildungsabgabe zu belasten. Das käme einer doppelten „Bestrafung“ gleich: Diese Unternehmen können an einem Ausbildungsmodell, das für sie lohnend wäre, nicht teilhaben und weil sie nicht teilnehmen, müssen sie noch eine Abgabe zahlen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Solidaritätsgedankens müssten, wenn schon, alle Arbeitgeber mit der Abgabe belastet werden.

Auch vom Gesichtspunkt des Vollzugs her ist es fraglich, ob eine Zahlungsverpflichtung nur für Nichtlehrbetriebe praktikabel wäre. Schwierige Definitions- und Abgrenzungsfragen sind voraussehbar. Zudem müsste auf Register zurückgegriffen werden (Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamts für Statistik, Lehrbetriebsregister des Kantons), die nach unterschiedlichen Definitionen und Regeln aufgebaut und geführt werden und somit schwierige Fragen beim Abgleich Lehrbetriebe/Nichtlehrbetriebe aufwerfen.

In Anbetracht dieser Grundsatz- und Vollzugsfragen haben die Kantone, welche einen staatlichen Berufsbildungsfonds eingerichtet haben (GE, NE, VS, JU), in ihren Gesetzen festgelegt, dass alle Arbeitgeber belastet werden, entweder mit einem Pauschalbetrag pro Lohnbezüger/in oder einer prozentualen Abgabe auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Gemäss den Initianten soll die Höhe der Abgabe durch eine tripartite Kommission (Staat, Arbeitgeberschaft, Arbeitnehmerschaft) festgelegt werden. Aus rechtlichen Erwägungen ist

das nicht möglich. Eine vom Staat erhobene Arbeitgeberabgabe erfordert ein Gesetz, in welchem unter anderem die Höhe der Abgabe festgelegt wird.

Aufgaben

Die Initianten nennen, neben der generellen Forderung nach Schaffung eines vielseitigen und qualitativ hoch stehenden Berufsbildungsangebots, besondere Aufgaben, die mit Beiträgen aus dem staatlichen Berufsbildungsfonds gefördert werden sollen. Es sind alles Massnahmen, die a) mit einer Anschubfinanzierung von Bund und Kanton gefördert wurden und jetzt selbsttragend sind oder über ordentliche Budgets finanziert werden; b) Massnahmen, die in einer Pilotphase erprobt und nach erfolgter Evaluation wieder abgesetzt wurden; c) laufende Massnahmen im Projektstatus. Im Einzelnen fordern die Initianten die Förderung von:

Ausbildungsverbünden

Es wurden oder werden folgende Ausbildungsverbünde gefördert (Anschubfinanzierung Bund und Kanton): Spedlogsuisse (aktuell 25 kaufmännische Lehrstellen EFZ und EBA); Gewerbeverband Basel-Stadt (aktuell 20 kaufmännische Lehrstellen EFZ und EBA); Overall (aktuell 8 Lehrstellen EBA in vier Berufen, geplant 40 Lehrstellen EBA).

Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr

Ausbildungsmodelle mit Basislehrjahr (erstes Lehrjahr vorwiegend schulisch) sind, wie das Beispiel des in der Region Basel während mehrerer Jahre praktizierten Informatik-Basislehrjahres gezeigt hat, bei einer Mehrheit der Lehrbetriebe nicht beliebt (die lernende Person ist weniger im Betrieb, kann somit weniger zum Unternehmensertrag beitragen, das Kosten/Nutzenverhältnis der Ausbildung verschlechtert sich für den Betrieb). Das Informatik-Basislehrjahr wurde 2005 auf Wunsch einer Mehrheit der Lehrbetriebe in Basel-Stadt und Baselland wieder abgeschafft.

Lehrwerkstätten für Berufslehren

Die Einrichtung von kantonalen Lehrwerkstätten als Antwort auf einen periodischen Lehrstellenmangel in bestimmten Berufen ist eine unzweckmässige Massnahme. Staatliche Lehrwerkstätten sind relativ teure schulische Einrichtungen, die bei veränderten Bedingungen nicht einfach geschlossen werden können und zudem Mühe haben, dem in der Wirtschaft stattfindenden technologischen Wandel zu folgen.

Im Übrigen ist das Engagement des Kantons im Bereich der Vollzeit-Berufsfachschulen bereits gross: Die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule, die Fachklasse Gestaltung an der Schule für Gestaltung, die Lehrwerkstätte für Mechaniker und das Lehratelier für Bekleidungsgestalterinnen sind kantonale Angebote, die von insgesamt über 600 Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Das zeigt, dass sich der Kanton schon seit Langem relativ stark mit weiterführenden berufsbildenden Vollzeitschulen ausgleichend zum dualen Lehrstellenmarkt engagiert.

Zweijährigen Grundbildungen mit Attest

Die seit 2004 vom Erziehungsdepartement und dem Gewerbeverband Basel-Stadt gemeinsam durchgeführten und von Bund und Kanton finanzierten Lehrstellenkampagnen, die Lehrstellenoffensive in der kantonalen Verwaltung sowie die unterstützenden Massnahmen der Task Force „400 Attestlehrstellen“ hatten und haben bekanntlich die Schaffung von mehr

Attestlehrstellen und deren Besetzung mit baselstädtischen Schulabgängerinnen und Schulabgängern zum Ziel. Der Erfolg der bisherigen Anstrengungen ist ermutigend: Gab es im Jahr 2004 gesamthaft erst 55 Attestlehrstellen in einem Beruf, waren es 2007 bereits 347 in 10 Berufen. Das sind 6,7 % des Gesamtbestands an Lehrverhältnissen im Kanton und damit ein schweizerischer Spitzenwert. Die Zahl wird weiter zunehmen, denn weitere Lehrberufe mit Attest sind bei den zuständigen Reformkommissionen der schweizerischen Berufs- und Branchenorganisationen in Vorbereitung, namentlich im Gesundheits- und Sozialbereich, und die Erfahrungen der Bildungspartner mit diesem neuen Ausbildungstyp sind gut. Rund 64 % der Lernenden haben Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (drei- und vierjährige Berufslehren: 38 %).

Qualitätssicherung und Weiterbildung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeister

Zur Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung steht seit letztem Jahr ein einfaches, praktisches Instrument in Form der „QualiCarte“ zur Verfügung. Es wurde von Berufsverbänden und Ämtern gemeinsam entwickelt und wird von der Schweizerischen Berufsbildungssämler-Konferenz SBBK (Fachgremium der EDK), vom BBT und vom Schweizerischen Gewerbeverband zur Anwendung empfohlen. Ab diesem Jahr wird „QualiCarte“ in den Ausbildungskursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner eingeführt. Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden seit Längerem vom Gewerbeverband Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung angeboten.

Weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation

Es gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des Kantons als Anreiz für die Lehrbetriebe gute Rahmenbedingungen für die betriebliche Ausbildung zu schaffen. Dazu gehört auch eine stete, qualitativ gute Leistungserbringung im kantonalen Aufgabenbereich der dualen Berufsbildung. Beides tut der Kanton, oft mit finanzieller Unterstützung durch den Bund, auf vielfältige Weise:

Übergang Schule – Berufsbildung:

- Laufbahnvorbereitung als Schulfach und im Rahmen von „Casting“ an der WBS
- Begegnungstage Schule - Wirtschaft
- Lehrstellenkoordination an der WBS und SBA als Dienstleistung für Lehrbetriebe
- Schule für Brückenangebote SBA mit differenzierten Bildungsmöglichkeiten
- Nachbetreuungsateliers an der SBA
- Aufbau des Case Management Berufsbildung (Projekt GAP)

Berufsfachschulen:

- Umfassendes Qualitätsmanagement nach Q2E
- Vorkurse als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
- Stützkurse bei schulischen Schwächen
- Fachkundige individuelle Begleitung (fiB) bei Lernschwierigkeiten
- Lernberatung

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung:

- Umfassende Information über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote
- Individuelle Berufs- und Laufbahnberatung
- Mentoring für Jugendliche auf Lehrstellensuche
- Mediation und Beratung der Lehrvertragsparteien

- Kostengünstige Ausbildung der Ausbildenden
- Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung neuer Bildungsverordnungen
- Anschubfinanzierungen, z.B. beim Aufbau von Lehrbetriebsverbünden
- Aufbau des Angebots „Elterntreff Berufswahl“ für zugewanderte Eltern aus dem Ausland zusammen mit dem Ressort Schulen und Integration Basel

Mit der Verabschiedung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes am 12. September 2007 hat der Grosse Rat weitere Anreize für Lehrbetriebe in Form von administrativen und finanziellen Entlastungen beschlossen (Kostenregelung bei obligatorischen Lehrmitteln, gesundheitliche Abklärung von Lernenden).

Aus obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass es für die von den Initianten genannten Aufgaben den kantonalen Berufsbildungsfonds nicht braucht. Hingegen haben die Initianten die möglicherweise wichtigste Aufgabe eines Berufsbildungsfonds nicht genannt, nämlich die Entlastung der Lehrbetriebe von den Kosten für die von ihren Lernenden obligatorisch zu besuchenden überbetrieblichen Kurse (ÜK) der Berufsverbände. Im Fall des Berufsbildungsfonds des Kantons Wallis beispielsweise werden 70 bis 80 % der Mittel zu diesem Zweck eingesetzt.

3. Kantonales Berufsbildungsgesetz

Der Grosse Rat hat am 12. September 2007 das total revidierte kantonale Gesetz über die Berufsbildung verabschiedet. Gemäss Art. 4 Abs. 2 kann der Kanton die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen. Damit ist der Grosse Rat dem Sinn und Geist des Gesetzgebers auf Bundesebene gefolgt und hat das Anliegen dort platziert, wo es hingehört: Zu den direkt verantwortlichen und betroffenen Berufs- und Branchenorganisationen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die kantonale Initiative „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber